

Satzung
zur
Vergabe von Hausnummern in der Großen Kreisstadt
Schwarzenberg
vom 31.01.2007

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntgabe vom 18.März 2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.05.2005 (SächsGVBl. S 155) in Verbindung mit § 126 Absatz 3 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung 23.September 2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 05.September 2006 (BGBl. I S. 2098) hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Schwarzenberg in seiner Sitzung am 29.01.2007 mit Beschluss-Nr. 321/2007 folgende Satzung zur Vergabe von Hausnummern in der Großen Kreisstadt Schwarzenberg beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

- (1) Jedes Grundstück in der Stadt Schwarzenberg, welches zur Bebauung mit Gebäuden zugelassen ist oder werden kann, erhält eine Hausnummer. Hiervon können in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zugelassen werden.
- (2) Unbebaute Grundstücke nach Absatz 1 werden bei der Festsetzung der Hausnummern angemessen berücksichtigt.
- (3) Besteht das Grundstück aus mehreren selbstständig nutzbaren Teilen, so werden diese wie selbständige Grundstücke behandelt und unterliegen einzeln den Bestimmungen dieser Satzung. Grundstücke bebaut mit mehreren Gebäuden erhalten eine Hausnummer und bei Bedarf erfolgt auf Antrag eine Unterkennzeichnung mit kleingeschriebenen Buchstaben des lateinischen Alphabetes.
- (4) Die Zuteilung der jeweiligen Hausnummer erfolgt durch die Stadtverwaltung Schwarzenberg. Sie hat von der Zuteilung der Nummern die Grundstückseigentümer und das zuständige Vermessungsamt unverzüglich zu informieren.

§ 2
Verpflichtete

Verpflichtete zur Anbringung der Hausnummer im Sinne dieser Satzung sind die Eigentümer des Grundstückes oder Inhaber eigentümergeleicher Rechte (z.B. Erbbauberechtigte).

§ 3
Größe, Aussehen und Anbringung der Hausnummern

- (1) Das Anbringen der Hausnummer hat bei Neubauten spätestens bis zu dessen Nutzungsbeginn, im Übrigen innerhalb eines Monats nach Erhalt der Mitteilung nach § 1 Absatz 4 auf eigene Kosten entsprechend der Bestimmungen zu Größe und Aussehen dieser Satzung zu erfolgen.

(2) Als Hausnummern sind arabische Ziffern zu verwenden. Die Ziffern müssen mindestens 8 cm und die Buchstaben mindestens 5 cm groß sein und müssen sich deutlich vom Untergrund abheben. Diese Regelung tritt hinter Bestimmungen zu besonderen Bebauungsgebieten zurück.

(3) Im Geltungsbereich der Satzung für die Erhaltung der Altstadt Schwarzenberg werden in Anlehnung an die vorhandenen Straßennamensschilder weiße Hausnummernschilder mit schwarzen Rand und schwarzer Schrift, Typ "Fraktur" vorgeschrieben.

(4) Das Anbringen der Hausnummer hat so zu erfolgen, dass sie von der erschließenden Straße aus gut sichtbar ist.

§ 4 Änderung der Hausnummer

Wenn städtebauliche oder andere Gründe dies erfordern, ist die Stadt berechtigt eine Neuzuteilung der Hausnummern durchzuführen. Es finden die §§ 1 bis 3 dieser Satzung entsprechend Anwendung.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schwarzenberg, den 31.01.2007

Hiemer
Oberbürgermeisterin

(Siegel)